

**01.05.2012**

## **Hessen Kapital für Gründung, Innovation und Wachstum**

**Ein Finanzierungsangebot für den hessischen Mittelstand**

### **Vergabekriterien Hessen Kapital II GmbH:**

#### **1. Zielsetzung**

Viele Betriebe benötigen Finanzierungsalternativen zur Realisierung ihrer Produktinnovationen und der sich anschließenden Markterschließung. Ohne adäquate Eigenkapitalausstattung werden viele, vor allem mittelständisch geprägte Unternehmen, eine hohe Krisenanfälligkeit aufweisen und auf Dauer keine angemessenen Innovations- und Wachstumsperspektiven bieten können.

Allein schon die hohe Bedeutung von Eigenkapital und eigenkapitalähnlicher Mittel in den Ratingverfahren der Kreditwirtschaft zusammen mit dem vorliegenden Marktversagen in bestimmten Segmenten des Beteiligungsmarktes rechtfertigen den entsprechenden Einsatz monetärer Förderinstrumente auf dem Gebiet der Beteiligungsfinanzierung. Diese tragen dazu bei, dass für viele mittelständische Unternehmen Voraussetzungen für die zusätzliche Erschließung von Fremdkapital geschaffen werden.

Das Land Hessen hat sich mit Hessen Kapital II daher zum Ziel gesetzt, kleine und mittlere Unternehmen vorrangig in den strukturschwächeren Landesteilen in allen Unternehmensphasen zur Stärkung ihres wirtschaftlichen Eigenkapitals finanziell mit Beteiligungskapital und beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten zu unterstützen.

Zu diesem Zweck vergibt die Hessen Kapital II GmbH (nachfolgend Hessen Kapital II) mit Sitz in Frankfurt/Main Beteiligungskapital in Form von vornehmlich stillen, aber auch offenen Beteiligungen, aber ggf. auch Nachrangdarlehen. Da die Hessen Kapital II GmbH als Fonds über kein eigenes Personal verfügt, wird sie von der BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH, Schumannstraße 4-6, 60325 Frankfurt/Main, verwaltet, die auch die Geschäftsführung der Hessen Kapital II GmbH übernimmt.

#### **2. Regionale Abgrenzung**

Das geplante und mitzufinanzierende Vorhaben muss im Land Hessen realisiert werden. Kooperationen mit Partnern innerhalb und außerhalb Hessens sind zulässig. Dies gilt auch für notwendige vorhabensbezogene Aufträge an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen sowie für Markteinführungsaktivitäten außerhalb Hessens und für Aktivitäten zur Stärkung des Standortes Hessen. Vorhaben nichthessischer Unternehmen in Hessen können ebenfalls unterstützt werden.

### **3. Antragsberechtigte**

Beteiligungen können eingegangen werden bei bereits gegründeten Unternehmen, die in Hessen ansässig sind. Anträge von Unternehmen, die ihren Stammsitz außerhalb Hessens haben, können berücksichtigt werden, wenn deren Vorhaben in Hessen durchgeführt wird.

Beteiligungsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition sowie

- kleine und mittlere Unternehmen, bei denen die Kriterien der EU-Definition nicht vollständig erfüllt sind. Es sollen in der Regel folgende Restriktionen gelten:
  - a) Unabhängigkeit von einem Großunternehmen
  - b) Umsatz bis maximal 50. Mio. Euro, maximal 75 Mio. Euro bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung
  - c) Betriebsgröße bis maximal 499 Beschäftigte (analog dem derzeit geltenden ERP-Beteiligungsprogramm)

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren Kapitalgebern zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

### **4. Verwendungszweck**

Mit der Beteiligung soll die Basis für Expansion und Innovation in einem mittelständischen Unternehmen geschaffen werden. Ebenso soll zur Stärkung des wirtschaftlichen Eigenkapitals beigetragen werden. Die Begleitung von Ausgründungen und die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen bei regionalpolitisch bedeutsamen Maßnahmen sind besonders förderungswürdig.

Finanzierungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen, Investitionen in Betriebsmittel sowie Nachfolgeregelungen.

Beteiligungen werden nicht übernommen in Sanierungsfällen und zum Ausgleich von bestehenden Verlusten.

Voraussetzung für die Bereitstellung der Beteiligungsmittel ist die Eintragung des Unternehmens im Handelsregister und die Realisierung des Vorhabens in Hessen, positive Zukunftserwartungen für das Unternehmen sowie die Kapitaldienstfähigkeit.

### **5. Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung**

Die Unterstützung erfolgt vornehmlich in Form von stillen Beteiligungen, ggf. auch von Nachrangdarlehen. Offene Beteiligungen am Stammkapital/Grundkapital sind ebenfalls möglich. Beteiligungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Gesamtfinanzierung des Vorhabens erfolgen, die von Kreditinstituten oder anderen Kapitalgebern sichergestellt sein muss.

Die Auszahlung der Beteiligung kann in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe erfolgen. Stille und offene Beteiligungen sind kombinierbar.

**a) Stille Beteiligung**

**Höhe der Beteiligung:** Die Beteiligung soll möglichst € 200.000 nicht unterschreiten und beträgt in der Regel maximal € 1.500.000 pro Unternehmen. Stille Beteiligungen können zusätzliche Vereinbarungen, wie z.B. Wertzuwachsregelungen oder Beteiligungen am Verkauf von Betriebsvermögen (Equity kicker), beinhalten.

**Auszahlung:** Die Beteiligung wird zum Nominalwert ausgezahlt.

**Laufzeit:** Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen. Sie beträgt im Regelfall acht Jahre, maximal jedoch 12 Jahre.

**Rückzahlung:** Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rückzahlung der Beteiligung nach Ablauf des Beteiligungsvertrages zum Nominalbetrag. Die Rückzahlung wird im Regelfall auf höchstens vier Jahre verteilt werden, wenn die betrieblichen Belange es erfordern.

**Kündigung:** Das Unternehmen kann die Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ganz oder teilweise ablösen. Für diesen Fall wird ein Aufgeld berechnet, das individuell vereinbart wird.

Der einseitige Verzicht des Beteiligungsnehmers auf sein Kündigungsrecht ist zulässig.

Hessen Kapital II kann die Beteiligung nur aus wichtigem Grund vorzeitig fristlos kündigen, z. B. wenn die Vereinbarungen des Beteiligungsvertrages verletzt oder die Beteiligung z. B. durch Zahlungseinstellung des Unternehmens gefährdet wird.

**Sicherheiten:** Mit dem Beteiligungsnehmer können innerhalb des Beteiligungsvertrages Vereinbarungen zum Abschluss von Risikolebensversicherungen und/oder der Übertragung von Namensrechten der Firma zur Absicherung der Beteiligung getroffen werden.

**Überwachung:** Beteiligungen erfolgen immer ohne eine Übernahme unternehmerischer Verantwortung im operativen Geschäft. Als Mitbeteiligte am Unternehmensrisiko erhält Hessen Kapital II Überwachungsrechte. Sie kontrolliert (ggf. auch durch Einschaltung eines Firmenbeirates) die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten und Planungen des Unternehmens und hat

das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher. Sie kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung von Hessen Kapital II.

**Konditionen:**

Die Gesamtvergütung für die stille Beteiligung von Hessen Kapital II setzt sich aus einer festen und einer ergebnisabhängigen Vergütung pro Jahr zusammen.

Die  feste Vorabvergütung  pro Jahr erfolgt in Abhängigkeit vom zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen EU-Referenzzinssatz und einem ratingbasierten Aufschlag. Innerhalb und außerhalb der EFRE-Vorranggebiete gelten unterschiedlich hohe Zinssätze für die feste Vorabvergütung. EFRE-Vorranggebiete sind die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie die Odenwaldregion.<sup>1</sup>

Die  ergebnisabhängige Vergütung  errechnet sich aus dem Jahresergebnis des Beteiligungsnehmers vor Ertragssteuern, jedoch nicht mehr als 0,5% in den EFRE-Vorranggebieten und nicht mehr als 2,5% außerhalb der EFRE-Vorranggebiete bezogen auf die Beteiligungseinlage des Fonds und nicht mehr als 50 % des Jahresgewinns des Beteiligungsnehmers.

Darüber hinaus kann Hessen Kapital II am Wertzuwachs des Beteiligungsnehmers partizipieren.

Für Nachrangdarlehen gelten die Konditionen der stillen Beteiligung entsprechend.

---

<sup>1</sup> Odenwaldkreis sowie die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Absteinach, Gorbheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.

## **b) Offene Beteiligung**

Offene Beteiligungen können nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Kommmission für De-minimis-Beihilfen eingegangen werden, zur Zeit maximal in Höhe von € 200.000

Hessen Kapital II erwirbt einen Anteil am Stammkapital/Grundkapital der Gesellschaft. Der Wert der Beteiligung richtet sich nach dem Wert des Unternehmens bei realistischer Einschätzung der Zukunftsperspektiven. Der über die Zeichnung des Stammkapitals/Grundkapitals hinausgehende Betrag wird als Kapitalrücklage bereitgestellt.

Die Konditionen einer offenen Beteiligung sind frei verhandelbar.

Mit den übrigen Gesellschaftern des Beteiligungsnehmers ist vor Auszahlung der Beteiligungsmittel ein gemeinsames Exitszenario (Verkauf der Gesellschaftsanteile, Börsengang, Rückkauf durch Gesellschaft etc.) zu entwickeln, welches einen Verkauf der Investorenanteile innerhalb von fünf bis sieben Jahren vorsieht. Die Gesellschafter haben das Recht, den Gesellschaftsanteil von Hessen Kapital II bei Verkauf durch Hessen Kapital II zu erwerben. Der Wert dieses Gesellschaftsanteils bemisst sich nach dem dann vorhandenen Firmenwert. Hessen Kapital II hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil zum jeweiligen Unternehmenswert zu verkaufen bzw. einen Verkauf zu initiieren.

## **6. Zwingende Voraussetzungen für eine Beteiligung**

Das Stammkapital/Grundkapital muß vor Auszahlung der Beteiligung vollständig eingezahlt sein und das Unternehmen muss im Handelsregister eingetragen sein.

Die Beteiligung von Dritten am Grundkapital/Stammkapital ist vorbehaltlich der Zustimmung von Hessen Kapital II zulässig.

Vor Auszahlung der Beteiligung sind die in der Vergangenheit erworbenen und für das Projekt notwendigen Patente in das Unternehmen einzubringen. Grundsätzlich sollen die von den Unternehmern eingebrachten Patente dem Unternehmen für eine exklusive Nutzung während der Laufzeit der Beteiligung zur Verfügung stehen.

## **7. Antragsverfahren**

Anfragen und Beteiligungsanträge sind zu richten an:

BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH,  
Schumannstraße 4-6, 60325 Frankfurt am Main (Internet: [www.bmh-hessen.de](http://www.bmh-hessen.de)).

In der Regel sind mit den Beteiligungsanträgen folgende Unterlagen einzureichen:

- Allgemeine Vorhabensbeschreibung – Zusammenfassung
- Letzter Jahresabschluss und aktuelle BWA

- Business-Plan mit folgenden Bestandteilen:
  - Angaben zum bestehenden bzw. geplanten Unternehmen
  - Angaben zu den Gesellschaftern und deren Gesellschaftsanteilen
  - Beschreibung der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren
  - Darstellung der Marktfähigkeit der Geschäfts- bzw. neuen Produktidee
  - technisch-wissenschaftlicher Hintergrund der Geschäftsidee
  - Patentsituation
  - Vorstellung des jetzigen und zukünftigen Unternehmerteams – Lebensläufe, Kompetenzen
  - Ggf. Darstellung der geplanten Gesellschaftsform
  - Auftragsbestand oder bereits vorliegende Auftragszusagen, LOIs
  - Umsatz- und Ertragsplanung sowie Finanzplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
  - Investitions- und Finanzierungsplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
  - Arbeitsschritte zur Realisierung des Vorhabens
  - Selbstauskunft zur privaten Vermögenssituation der Unternehmer bzw. Unternehmensgründer

Die BM H betreibt die Geschäftsführung und das Management der Hessen Kapital II GmbH und stellt einen oder mehrere Geschäftsführer und Prokuristen. Sie prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte und erstellt daraus eine Entscheidungsvorlage für den Beteiligungsausschuss von Hessen Kapital II. Die BM H ist bei der Übernahme der Beteiligung an die Entscheidungen des Beteiligungsausschusses gebunden.

## **8. Weitere Bestimmungen**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beteiligung von Hessen Kapital II besteht nicht.

Eine Beteiligung erfolgt nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Dabei sollte möglichst mit der Kreditwirtschaft zusammengearbeitet werden.

Hessische Unternehmen, die eine Beteiligung von Hessen Kapital II erhalten, verpflichten sich, ihren Firmensitz für die Laufzeit der Beteiligung, mindestens jedoch für fünf Jahre in Hessen zu belassen.

Über die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Rechte und Pflichten des Beteiligungsnehmers im Rahmen einer Beteiligung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen und Verträge geschlossen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18.05.1977 (GVBl. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Beteiligungsgeber Hessen Kapital II alle für die Beteiligungsverwaltung notwendigen Informations- und Prüfrechte ein. Den genauen Umfang regelt der Beteiligungsvertrag.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Land Hessen und dem Hessischen Rechnungshof das Recht ein, jederzeit die Verwendung der vom Land Hessen für Hessen Kapital II zur Verfügung gestellten Mittel durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher zu prüfen. Sie wird jedem Auskunftsverlangen des Landes Hessen, des Hessischen Rechnungshofes und dem Beteiligungsgeber entsprechen, welches sich auf die Verwendung der Mittel bezieht. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht besteht auch nach Vertragsbeendigung des Beteiligungsvertrages weiter. Für die Unterlagen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Da die Beteiligung aus öffentlichen Mitteln stammt, erklärt sich der Beteiligungsnehmer mit der Veröffentlichung von Informationen über die Beteiligung einverstanden, soweit das Land Hessen zu dieser Veröffentlichung verpflichtet ist.

Eine Kombination der Beteiligungen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Bundes und der EU ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften möglich.